



Einstweiliger Rechtsschutz

FS 2024

Prof. Miguel Sogo



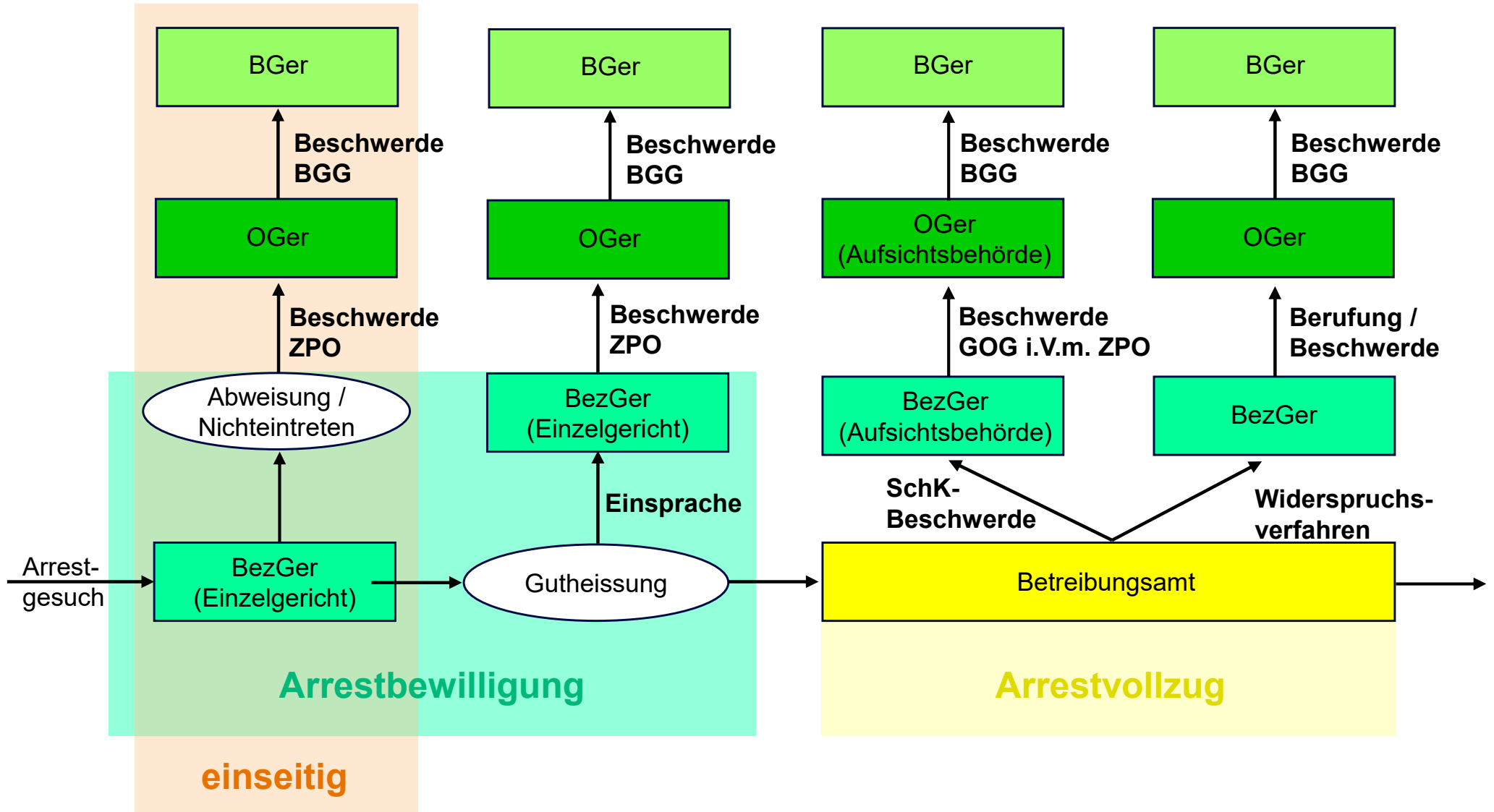
**Universität
Zürich^{UZH}**

Rechtswissenschaftliches Institut

Arrest: Rechtsschutz (Einsprache; Beschwerde ZPO, BGG und SchKG; Widerspruchsverfahren)



Übersicht Rechtsschutz





Einsprache ans BezGer gegen Arrestbefehl (Art. 278 SchKG)

- Funktion, Instanz, Kognition
- Einsprache des Arrestschuldners:
 - zulässige Vorbringen
 - 2-stufiges Vorgehen: BGer 5A_545/2017
- Stellungnahme des Arrestgläubigers: BGer 5A_214/2021
- Frist:
 - 10 Tage ab Zustellung der Arresturkunde (BGE 135 III 232)
 - Anwendung von Art. 33 Abs. 2 SchKG



Einsprache ans BezGer gegen Arrestbefehl (Art. 278 SchKG)

- Legitimation
 - Arrestschuldner
 - Drittbetroffene
 - Dritteigentümer
 - Drittschuldner
- Keine Hemmung des Eintritts der Arrestwirkung, jedoch Hemmung der Prosequierungsfrist
- Form



Beschwerde ans OGer gegen Einspracheentscheid

- Beschwerde nach Art. 319 ff. ZPO mit Modifikationen nach Art. 278 SchKG
- Kognition
- Noven: BGE 145 III 324
- Keine Hemmung des Eintritts der Arrestwirkung, jedoch Hemmung der Prosequierungsfrist
 - bei Abweisung der Einsprache
 - bei Gutheissung der Einsprache
- Frist



Beschwerde ans OGer gegen Einspracheentscheid

Gutheissung der Arresteinsprache gemäss Praxis BezGer ZH

Die Einsprache wird gutgeheissen. Der Arrestbefehl vom 15. Mai 2020, Geschäfts-Nr. EQ200081-L, Arrest-Nr. 2, Betreibungsamt Zürich 1, ist nach unbenutztem Ablauf der Beschwerdefrist oder nach Abschluss des obergerichtlichen Verfahrens aufgehoben, falls das Obergericht nichts anderes anordnet.

(BezGer ZH EQ210126 = erstinstanzlicher Entscheid von BGer 5A_515/2023)

– Frist



Weiterzug: Beschwerde in Zivilsachen ans BGer

- Entscheidart: BGE 133 III 589
- Kognition: BGE 135 III 232
- Streitwerterfordernis:
 - CHF 30'000
 - aufgrund der Arrestforderung oder des verarrestierten Vermögens?
(BGE 139 III 195)
 - falls nicht erreicht: subsidiäre Verfassungsbeschwerde (keine Beschwerde in Zivilsachen betr. Grundsatzfragen nach Art. 74 Abs. 2 lit. a BGG, siehe BGE 134 I 184 und im Anschluss daran BGer 5A_396/2012)
- Frist



Beschwerde ans OGer gegen Abweisung oder Nichteintreten auf Arrestgesuch

- keine Einsprache nach Art. 278 SchKG
- direkt Beschwerde nach Art. 319 ff. ZPO gegen superprovisorischen Entscheid
- Beschwerde nach Art. 319 ff. ZPO ohne Modifikationen nach Art. 278 SchKG
- einseitiges Verfahren

Weiterzug: Beschwerde in Zivilsachen ans BGer

- einseitiges Verfahren
- Im Übrigen: siehe vorangehende Folie



SchK-Beschwerde gegen Arrestvollzug

- Abgrenzung zivilprozessuale Rechtsmittel vs. SchK-Beschwerde
- Funktion, Instanz, Kognition
- Rechtsgrundlage: Art. 17 und 20a SchKG, § 81 Abs. 1 lit. c, § 83 und § 85 GOG, § 17 f. EG SchKG sowie ZPO
- SchK-Beschwerde gegen Arrestvollzug (BGE 142 III 291)
- Verhältnis zur Einsprache
- kein Streitweiterfordernis
- Frist



Weiterzug: Beschwerde nach GOG/ZPO ans OGer

- Rechtsgrundlage: Art. 18 SchKG i.V.m. § 80 Abs. 1 lit. b und § 84 f. GOG, § 17 f. EG SchKG sowie Art. 319 ff. ZPO
- kein Streitwerterfordernis
- Frist

Weiterzug: Beschwerde in Zivilsachen ans BGer

- Rechtsgrundlage: Art. 19 SchKG und BGG
- kein Streitwerterfordernis
- Frist
- keine Beschränkung der Kognition nach Art. 98 BGG



Widerspruchsverfahren

- Funktion
- Rechtsgrundlage: Art. 106 ff. SchKG und ZPO
- Verhältnis zur Einsprache
- Frist
- Im Übrigen: gewöhnlicher Zivilprozess
 - Verfahren nach ZPO
 - Rechtsmittel gegen den Entscheid:
 - Berufung / Beschwerde ans OGer
 - Weiterzug mit Beschwerde in Zivilsachen / subsidiärer Verfassungsbeschwerde ans BGer